

Amtliches Bekanntmachungsblatt



- Amtsblatt -
der Stadt Marl

K 21054 B

51. Jahrgang

Freitag, 18. November 2022

Nummer 23

Inhalt	Seite
I. Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Marl für das Haushaltsjahr 2023; Bekanntgabe der Möglichkeit zur Einsichtnahme und zur Erhebung von Einwendungen	216
II. Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 255 „Wallstraße Ost“ der Stadt Marl für den Bereich der öffentlichen Grünfläche im Gewerbegebiet Wallstraße in Marl-Sinsen	222
III. Einladung zur 16. Sitzung des Rates der Stadt Marl am 24.11.2022	225

Herausgeber: Stadt Marl – Der Bürgermeister,
45765 Marl. Kontakt: Kommunalbüro,
Telefon 02365-992763, E-Mail
bekanntmachungsblatt@marl.de. Das Amtliche
Bekanntmachungsblatt – Amtsblatt – ist kostenlos
während der Öffnungszeiten im Stadthaus 1,
Gebäude 1, Carl-Duisberg-Str. 165 sowie



im i-Punkt im Marler Stern erhältlich und über
die Homepage der Stadt Marl
www.marl.de/bekanntmachungsblatt abrufbar.
Es wird außerdem gegen einen Beitrag von
2,50 € je Zustellung zugesandt.

I.

**Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Marl für das Haushaltsjahr 2023;
Bekanntgabe der Möglichkeit zur Einsichtnahme und zur Erhebung von Einwendungen**

Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Marl für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), hat der Rat der Stadt Marl mit Beschluss vom _____ folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Haushaltsplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der <u>Erträge</u> auf	298.984.788 EUR
- davon <i>außerordentliche Erträge</i>	<i>0 EUR</i>
dem Gesamtbetrag der <u>Aufwendungen</u> auf	369.153.335 EUR
Jahresergebnis	- 70.168.547 EUR

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der <u>Einzahlungen</u> aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	277.244.005 EUR
dem Gesamtbetrag der <u>Auszahlungen</u> aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	330.985.695 EUR
dem Gesamtbetrag der <u>Einzahlungen</u> aus der Investitionstätigkeit auf	31.194.653 EUR
dem Gesamtbetrag der <u>Auszahlungen</u> aus der Investitionstätigkeit auf	139.521.608 EUR
dem Gesamtbetrag der <u>Einzahlungen</u> aus der Finanzierungstätigkeit auf	130.026.000 EUR
dem Gesamtbetrag der <u>Auszahlungen</u> aus der Finanzierungstätigkeit auf	26.300.010 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

108.326.000 EUR

festgesetzt.

Davon entfallen auf rentierliche Investitionen
und auf unrentierliche Investitionen

2.043.000 EUR
106.283.000 EUR

Für Umschuldungen im laufenden Haushaltsjahr wird ein Betrag von 11.700.000 EUR festgesetzt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

69.581.196 EUR

festgesetzt.

§ 4 Rücklagen

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf

39.186.050,86 EUR

und die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

30.982.496,14 EUR

festgesetzt.

§ 5 Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 190.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern sind für das Haushaltsjahr 2023 durch die Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Realsteuern in der Stadt Marl vom 19.11.1993, zuletzt geändert durch Beschluss des Rates der Stadt Marl vom 13.12.2012, wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|---|----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (<u>Grundsteuer A</u>) auf | 285 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (<u>Grundsteuer B</u>) auf | 790 v.H. |
| 2. | <u>Gewerbsteuer</u> auf | 530 v.H. |

§ 7 Haushaltssicherungskonzept

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2028 wieder hergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans zu prüfen und umzusetzen. Darüber hinaus sind Bewirtschaftungsregeln zur restriktiven Inanspruchnahme von Haushaltsansätzen zu erlassen.

§ 8 Fälligkeit von Grundsteuern

Abweichend von § 28 Abs. 1 Grundsteuergesetz werden Kleinbeträge wie folgt fällig:

- a) am 15.08. mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 EUR nicht übersteigt;
- b) am 15.02. und 15.08. zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 EUR nicht übersteigt.

§ 9 Stellenplan

Soweit im Stellenplan Stellen als künftig wegfallend (kw) oder künftig umzuwandelnd (ku) bezeichnet werden, hat das nachstehend aufgeführte Rechtsfolgen:

1. kw-Vermerke

Ist an einer Planstelle ein kw-Vermerk angebracht, entfällt die Stelle, sobald der derzeitige Stelleninhaber wechselt.

2. ku-Vermerke

Ist an einer Planstelle ein ku-Vermerk angebracht, ändert sich die Bewertung dieser Stelle bei Freiwerden der Stelle auf den angegebenen ku-Wert.

§ 10 Bewirtschaftungsregeln

1. Deckungsfähigkeit

Der produktorientierte Haushalt 2023 wird vom Rat der Stadt Marl auf Produktgruppenebene beschlossen. Die in einer Produktgruppe enthaltenen Aufwandsermächtigungen, konsumtiven Auszahlungsermächtigungen bzw. investiven Auszahlungsermächtigungen sind grundsätzlich gegenseitig deckungsfähig (flexible Mittelbewirtschaftung).

Davon abweichend werden die folgenden Ermächtigungen produktgruppenübergreifend zu jeweils einem oder mehreren Deckungskreisen verbunden und für gegenseitig deckungsfähig erklärt:

1. Personal- und Versorgungsaufwendungen bzw. /-auszahlungen
2. Aufwendungen/ Auszahlungen für Zinsen
3. Aufwendungen für laufende Abschreibungen

4. Verpflichtungsermächtigungen

Ermächtigungen für interne Leistungsverrechnungen, werden ebenfalls für unecht deckungsfähig im Sinne von § 21 Abs. 2 KomHVO NRW erklärt.

Gemäß § 14 KomHVO NRW sind die Verfügungsmittel des Bürgermeisters gesondert zu veranschlagen. Die verfügbaren Mittel dürfen nicht überschritten werden, sind nicht zu übertragen und von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit ausgenommen.

Im Übrigen sind zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung weitere Deckungsvermerke bei ausgewählten Erträgen und Aufwendungen für die gegenseitige Deckungsfähigkeit, auch über die Produktgruppen hinaus, angebracht worden (§ 21 Abs. 1 KomHVO NRW).

Nach § 21 Absatz 2 KomHVO NRW können über den Haushaltsansatz hinausgehend Mehrerträge/ Mehreinzahlungen für entsprechende Mehraufwendungen/ Mehrauszahlungen verwendet werden. Sofern die Mehrerträge und -einzahlungen zweckgebunden sind (z.B. Zuwendungen) oder ein entsprechender sachlicher Zusammenhang besteht (z.B. Schadenersatzleistungen) gelten diese nicht als überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen.

2. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Für Haushaltsüberschreitungen gelten die Regelungen des § 83 GO, wenn nicht gemäß § 81 GO eine Nachtragssatzung zu erlassen ist.

Danach entscheidet der Kämmerer

- über die Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen (§ 83 GO).

Haushaltsüberschreitungen von mehr als 75.000 EUR sind als erheblich anzusehen und bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates.

Haushaltsüberschreitungen bis einschließlich 75.000 EUR sind als unerheblich anzusehen und können ohne vorherige Zustimmung des Rates durch den Kämmerer genehmigt werden.

Alle Fälle unabweisbarer Mehraufwendungen und -auszahlungen sind ebenfalls von der vorherigen Zustimmungspflicht des Rates ausgenommen und werden unabhängig von der Höhe des Betrages im Rechtssinne als unerheblich angesehen:

- a) wenn nicht ausgenutzte Ermächtigungen aus dem Vorjahr nicht übertragen worden sind, der Bedarf aber weiter besteht,
- b) wenn die Mehraufwendungen bzw. -auszahlungen auf Gesetz, verbindlichem Tarifabschluss, vertraglich vereinbarter Kostengleitklausel oder unrichtiger Veranschlagung der Jahresrate zur Erfüllung von vorjährig abgeschlossenen Verträgen

beruhen,

- c) wenn die Mehraufwendungen und -auszahlungen in voller Höhe erstattet werden,
- d) bei Aufwendungen und Auszahlungen im Rahmen des Jahresabschlusses,
- e) wenn es sich um Mehraufwendungen handelt, die für die Fortführung der Leistungserbringung zwingend erforderlich werden.

Darüber hinaus gelten folgende Aufwendungen und Auszahlungen als unerheblich, wenn der überplanmäßige Aufwand bzw. die überplanmäßige Auszahlung mehr als 75.000 EUR beträgt, aber 20 % des Haushaltsansatzes (bei allein stehenden Ermächtigungsübertragungen 20 % des letzten Haushaltsansatzes) nicht überschreitet:

- f) bei einem Haushaltsansatz bis 2 Mio. EUR bis zu einer Höhe von 150.000 EUR,
- g) bei einem Haushaltsansatz über 2 Mio. EUR bis 4 Mio. EUR bis zu einer Höhe von 200.000 EUR,
- h) bei einem Haushaltsansatz über 4 Mio. EUR bis zu einer Höhe von 250.000 EUR.

Die durch den Kämmerer genehmigten über- und außerplanmäßigen Aufwands- und Auszahlungsermächtigungen ohne vorherige Zustimmungspflicht des Rates sind dem Rat quartalsweise zur Kenntnis zu geben.

Im Übrigen gelten die Vorschriften der Dienstanweisung zur Regelung von Haushaltsangelegenheiten der Stadtverwaltung Marl.

3. Ermächtigungsübertragungen

Gemäß § 22 Abs. 1 KomHVO NRW sind für Aufwendungen und Auszahlungen Ermächtigungen nach folgenden Grundsätzen übertragbar:

- a) Ermächtigungen werden nur im zwingend notwendigen Umfang übertragen.
- b) Ermächtigungen sind nur insoweit zulässig, als bereits vertragliche Verpflichtungen bestehen bzw. soweit sie zur Fortführung begonnener Maßnahmen erforderlich sind.
- c) Ermächtigungen für ergebniswirksame Aufwendungen und Auszahlungen bleiben nach Übertragung bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar.
- d) Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionen bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar; bei Baumaßnahmen und Beschaffungen jedoch längstens zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Vermögensgegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann.
- e) Über die Bildung und Höhe der Ermächtigungsübertragungen entscheidet der Kämmerer.
- f) Dem Rat wird gem. § 22 Abs. 4 KomHVO NRW im Rahmen der Jahresabschluss-erstellung eine Übersicht über die vorgenommenen Ermächtigungsübertragungen zur Kenntnis vorgelegt.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Marl für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Öffentliche Bekanntgabe:

Der oben bezeichnete Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Marl für das Haushaltsjahr 2023 wurde am 24.10.2022 vom Kämmerer aufgestellt und vom Bürgermeister bestätigt. Der Satzungsentwurf ist mit Anlagen am 27.10.2022 dem Rat der Stadt Marl zugeleitet worden. Während des Beratungsverfahrens in den Ausschüssen werden die Unterlagen

im Amt für kommunale Finanzen der Stadt Marl, Riegelhaus, Bergstraße 228,
3. Obergeschoss, Zimmer 29,

zu den Öffnungszeiten

- montags und dienstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
 - mittwochs und freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr,
 - donnerstags von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr
- sowie nach Terminvereinbarung

zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

In der Zeit vom 18. November 2022 bis 02. Dezember 2022 können Einwohner und Abgabepflichtige gegen den Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beim Amt für kommunale Finanzen der Stadt Marl während der angegebenen Öffnungszeiten Einwendungen erheben.

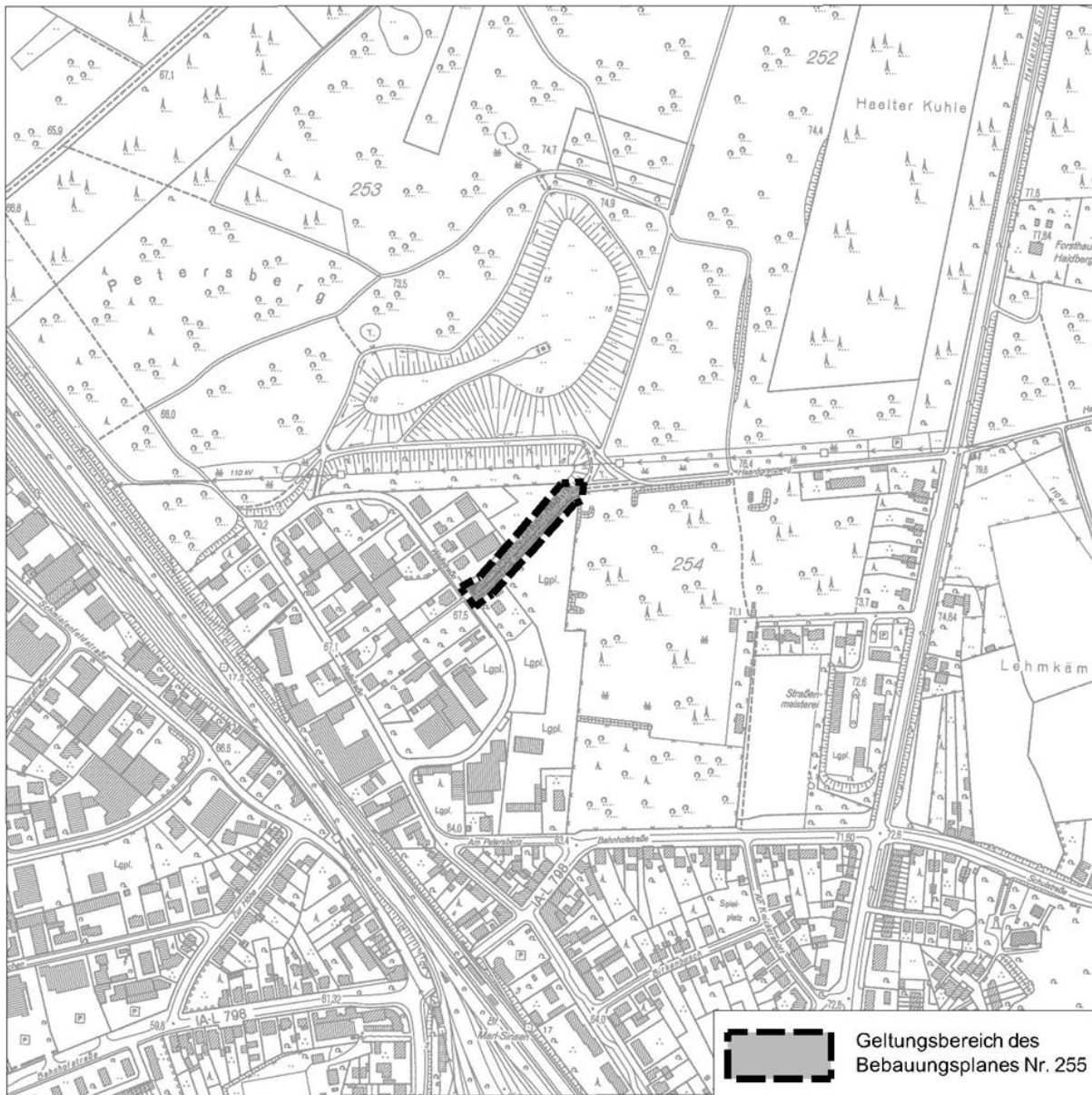
Marl, den 14.11.2022

gez.

Arndt

Bürgermeister

**II.
Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 255 „Wallstraße Ost“ der Stadt Marl für den Bereich der öffentlichen Grünfläche im Gewerbegebiet Wallstraße in Marl-Sinsen**



Übersichtsplan zum Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 255 der Stadt Marl

Der Rat der Stadt Marl hat in seiner Sitzung am 30.06.2021 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 255 „Wallstraße Ost“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Entwurf beschlossen und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB einschließlich seiner Begründung zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 255 erfolgt gemäß § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 255 der Stadt Marl soll das Gewerbegebiet Wallstraße im östlichen Bereich städtebaulich geordnet und hinsichtlich der Flächennutzung in geringem Umfang erweitert werden. Die für eine Fuß- und Radwegeverbindung vorgehaltene öffentliche Grünfläche ist als funktionslos einzuordnen, weist nach fachgutachterlicher Einschätzung keine erhöhte Bedeutung auf und soll einer gewerblichen Nutzung zugeführt werden. Beabsichtigt ist eine Verbindung des Betriebsgeländes eines ortsansässigen Betriebes mit einer derzeit ungenutzten gewerblichen Fläche in städtischem Besitz. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) mache ich bekannt, dass der Bebauungsplan Nr. 255 „Wallstraße Ost“ mit der Begründung sowie der verfügbaren umweltrelevanten Informationen in der Zeit vom

28.11.2022 bis einschließlich 16.01.2023

auf der städtischen Internetseite unter

www.marl.de/oeffentlichkeitsbeteiligung

gemäß § 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 Plansicherstellungsgesetz (PlanSiG) veröffentlicht wird.

Die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Gutachten, Fachbeiträge und umweltbezogenen Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 255 „Wallstraße Ost“ sind verfügbar und liegen mit öffentlich aus:

Art der umweltbezogenen Informationen		
Gutachten/ Fachbeiträge	Urheber	Themen
Bodenuntersuchung	CDM Smith Consult GmbH	Boden und Altlasten
Artenschutzrechtliche Vorprüfung I	Landschaft und Siedlung AG	Artenschutz
Überschl. Umweltprüfung	Landschaft und Siedlung AG	Umweltgüter, Waldausgleich

Im Hinblick auf die Covid-19-Pandemie bitten wir Sie von dieser Möglichkeit der Einsichtnahme Gebrauch zu machen. Stellungnahmen können sowohl an die u.g. postalische Adresse als auch an die Mailadresse beteiligung-amt61@marl.de gesendet werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 PlanSiG liegt der Entwurf zusätzlich im Amt für Stadtplanung und integrierte Quartiersentwicklung der Stadt Marl, Carl-Duisberg-Straße 165, Stadthaus 1, Gebäude 2, Raum 2.1.09 b, 45772 Marl, aus. Eine Einsichtnahme und die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift sind nur nach telefonischer Terminvereinbarung möglich. Ansprechpersonen sind Herr Bach Tel.: 02365/ 99-6114 und Herr Specht Tel.: 02365/ 99-6115.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB können nicht fristgemäß vorgebrachte Stellungnahmen bei der Beschlussfassung zum o. g. Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (Zuständigkeit des Oberverwaltungsgerichts für Normenkontrollverfahren) unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hinweise:**§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Marl, den 11.11.2022

gez.

Werner Arndt
Bürgermeister

III.
Einladung zur 16. Sitzung des Rates der Stadt Marl am 24.11.2022

Stadt Marl
Ratsperiode 2020/2025

Marl, 16.11.2022

E i n l a d u n g

zur 16. Sitzung des Rates am Donnerstag, 24.11.2022 um 16:00 Uhr
in der Gymnastikhalle der Ernst-Immel-Realschule,
Droste-Hülshoff-Str. 36, 45772, Marl

Hinweis:

Die Teilnehmer*innen und Besucher*innen werden gebeten, die empfohlenen Hygiene- und Infektionsschutzregelungen des Landes NRW zu beachten und bei typischen Krankheitszeichen zu Hause zu bleiben.

Abstand halten + Hände sauber halten + freiwillig eine Maske tragen + regelmäßiges Lüften

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Fragehalbestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
2. Niederschrift der letzten Sitzung vom 27.10.2022
3. Bericht über die Umsetzung von Ausschussbeschlüssen
4. **Beschlussvorlage 2022/0396**
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023
5. **Beschlussvorlage 2022/0390**
Stellenplan für das Jahr 2023
6. **Beschlussvorlage 2022/0376**
Neufassung der Satzung über die Unterhaltung und Benutzung von Unterkünften der Stadt Marl zur vorläufigen Unterbringung von ausländischen Geflüchteten und Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden, sowie über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme dieser Einrichtungen
7. **Beschlussvorlage 2022/0438**
Bestellung von beratenden Mitgliedern für den Kinder- und Jugendhilfeausschuss (KJHA) für die Ratsperiode 2020/2025
8. **Beschlussvorlage 2022/0446**
Soforthilfe für den Verein Marler Tafel e.v. in Höhe von 5.000 Euro
9. **Beschlussvorlage 2022/0447**
Kostenentwicklung Marschall 66

10. Zustimmung zur Änderung des Vertrages zwischen der Stadt Marl und dem Tierschutzverein Marl-Haltern e.V. über die Unterbringung und Versorgung von Fundtieren und Neuverwendung des Zuschusses für das Quarantänehaus
11. **Antrag 2022/0393**
Antrag der Bürgerfraktion Marl betr. Parkstellplätze für Motorräder
12. **Berichtsvorlage 2022/0419**
Stellungnahme der Verwaltung zu einem Antrag der SPD-Fraktion, der Wählergemeinschaft Die Grünen Marl und des Einzelratsmitgliedes Claudia Flaisch, die Linke betreffend Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (Wind-an-Land-Gesetz; WaLG)
13. **Berichtsvorlage 2022/0422**
Beitritt zum Präventionsnetzwerk #sicherimDienst
14. **Berichtsvorlage 2022/0428**
Bericht zum 30.09.2022 über die finanziellen Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Marl durch Versorgung von Geflüchteten aus der Ukraine
15. **Berichtsvorlage 2022/0429**
Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den Haushalt der Stadt Marl 2022
16. **Berichtsvorlage 2022/0430**
Kenntnisnahme der gemäß § 83 GO NRW vom Kämmerer im 3. Quartal 2022 genehmigten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen
17. **Berichtsvorlage 2022/0431**
Zwischenbericht zur Haushaltswirtschaft zum 30.09.2022
18. **Berichtsvorlage 2022/0435**
Gigabitförderung des Bundes - Glasfaserausbau in Marl
19. **Anfrage 2022/0399**
Anfrage der Fraktion für Marl betr. unangemessener Holocaust-Vergleich durch den Bürgermeister Werner Arndt (SPD)
20. **Anfrage 2022/0400**
Anfrage der Fraktion für Marl betr. Werbekampagnen zur Rathaussanierung (Fotobanner Bauzaun/Webseite zur Rathaussanierung)
- 20.a **Berichtsvorlage 2022/0409**
Antwort der Verwaltung auf die Anfrage der Fraktion für Marl betreff Werbekampagne Rathaussanierung
21. Anfragen und Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil:

22. Niederschrift der letzten Sitzung vom 27.10.2022

23. **Beschlussvorlage 2022/0420**
Verkauf eines Grundstücks Ecke Bergstraße/Lipper Weg
24. **Beschlussvorlage 2022/0423**
Errichtung einer Containerlösung für Obdachlose an der Langehegge
25. **Beschlussvorlage 2022/0436**
Abschluss eines Erbbaurechtsvertrages
26. **Beschlussvorlage 2022/0440**
Personalangelegenheit (Beamtenangelegenheit)
27. **Berichtsvorlage 2022/0434**
Vergabeangelegenheit (Betriebsärztlicher Dienst)
28. **Anfrage 2022/0401**
Anfrage der Fraktion für Marl betr. Vertragsstrafen gegen die Fakt AG wegen der Sanierung Riegelparkhaus
- 28.a **Berichtsvorlage 2022/0414**
Antwort der Verwaltung zur Anfrage der Fraktion für Marl betr. die Fakt Immobilien AG
29. **Anfrage 2022/0444**
Anfrage der Fraktion für Marl betr. Auswirkung der Insolvenz der FAKT AG auf die Stadt Marl
30. **Anfrage 2022/0445**
Anfrage der AfD-Fraktion betr. FAKT-AG
31. Anfragen und Mitteilungen

gez.
Werner Arndt
Bürgermeister